

Sicherheitsdatenblatt

1. Bezeichnung des Stoffes/der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Bezeichnung des Stoffes oder des Zubereitung

Bezeichnung **FILA SR 95**

1.2 Verwendung des Stoffes / des Zubereitung

1.3 Bezeichnung des Unternehmens

Firmenname **Fila Industria Chimica S.p.A.**
Adresse **Via Garibaldi, 32**
Standort und Land **35018 San Martino di Lupari (PD)**
ITALIA
Tel. **+39.049.9467300**
Fax **+39.049.9460753**

E-mail der sachkundigen Person,
die für das Sicherheitsdatenblatt
zuständig ist

maria.soranzo@filachim.it

1.4 Notrufnummer

Für dringende Information wenden
Sie sich an

CENTRO ANTIVELENI OSPEDALE NIGUARDA (MI): TEL
+39.02.66101029

2. Mögliche Gefahren

2.1 Klassifikation der Substanz oder des Präparats

Das Präparat wird als gefährlich klassifiziert, gemäß den Vorschriften der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/CE und den nachfolgenden Änderungen und Anpassungen. Daher erfordert das Präparat die Ausstellung einer Sicherheitsdatenblatt, die den Vorschriften der Verordnung (EG) 1907/2006 und den nachfolgenden Änderungen entspricht.

Eventuelle weitere Informationen über das Risiko für die Gesundheit und/oder für die Umgebung werden in der Sektion 11 und 12 dieser Karte aufgeführt.

Gefahrensymbole: **Xi-N**
R-Sätze: Die Klassifizierung des Produkts,
das sich durch seinen extremen pH-Wert
auszeichnet, basiert auf den Ergebnissen
einer angemessenen Probe im **31-38-41-50**
Reagenzglas nach Vorgabe von Abschnitt
3.2.5 von Anhang VI der Richtlinie
67/548/EWG und späteren Änderungen.

2.2 Gefahrenidentifikation

ENTWICKELT BEI BERUEHRUNG MIT SAEURE GIFTIGE GASE.
REIZT DIE HAUT.

GEFAHR ERNSTER AUGENSCHAEDEN.
 SEHR GIFTIG FUER WASSERORGANISMEN.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Enthält:

Bezeichnung	Konzentration % (C)	Klassifizierung
N,N-Dimethyltetradecylamin-N-oxid CAS No 3332-27-2	5 ≤ C < 9	Xi R38 Xi R41 N R50
NATRIUMHYPOCHLORITLEUSUNG CAS No 7681-52-9 CE No 231-668-3 Index No 017-011-00-1	5 ≤ C < 9	R31 C R34 N R50 Anmerkung B
KALIUMKARBONAT CAS No 584-08-7 CE No 209-529-3	1 ≤ C < 5	Xn R22 Xi R37/38

Der vollständige Text der R-Sätze ist im Abschnitt 16 aufgeführt.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Sofort mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser abspülen. Sofort einen Arzt hinzuziehen.

HAUT: Die beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen und duschen. Sofort einen Arzt rufen. Die verunreinigte Kleidung getrennt waschen, bevor sie wieder angezogen wird.

EINATMEN: Betroffene Person an die frieie Luft bringen; falls die Atmung aufhört oder Atembeschwerden auftreten, künstlich beatmen; sofort einen Arzt rufen.

VERSCHLUCKEN: Sofort einen Arzt rufen. Erbrechen nur auf Anweisung des Arztes herbeiführen. Nichts oral verabreichen, wenn nicht ausdrücklich von Arzt angeordnet.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter mit Wasser kühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädigenden Substanzen zu verhindern. Stets eine komplette Brandschutzkleidung tragen. Die Löschwasser aufnehmen und nicht in die Abwässer gelangen lassen. Das für das Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände gemäß den gültigen Bestimmungen aufnehmen.

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblicherweise verwendeten: Kohlenstoffdioxid, Schaum, vernebelte Pulver und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Keines im Besonderen.

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Brandprodukte (Kohlenstoffoxide, giftige Pyrolyseprodukte, usw.) vermeiden.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Schutzhelm mit Visier, Brandschutzkleidung (feuerfeste Jacke und Hosen mit Manschetten um Arme, Knie und Taille), Einsatzhandschuhe (feuerfest, schnittbeständig und dielektrisch), Überdruckmaske mit Vollvisier oder Atemschutzgerät (Sauerstoffgerät) bei starker Rauchbildung.

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

PERSONENBEZOGENE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Jede Art von Zündquelle (Zigaretten, Flammen, Funken usw.) oder Wärmequelle aus dem Bereich eliminieren, in dem das Produkt ausgetreten ist. Bei festen Produkten die Bildung von Staub vermeiden, indem Wasser auf das Produkt gesprüht wird, falls keine dahingehenden Gegenanzeigen vorliegen. Bei Vorhandensein von schwebenden Dämpfen ist ein Atemschutz zu tragen. Die Leckage blockieren, falls keine Gefahr besteht. Nicht mit beschädigten Behältnissen oder dem ausgetretenen Produkt umgehen ohne zuvor eine geeignete Schutzausrüstung angelegt zu haben. Für Informationen zu Gefahren für die Umwelt und Gesundheit, den Schutz der Atemwege, die Belüftung und zu persönlicher Schutzkleidung sind die weiteren Abschnitte dieses Datenblatts zu beachten.

VORSICHTSMASSNAHMEN FÜR DIE UMWELT

Verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser und in anliegende Gebiete gelangt.

METHODEN ZUR WIEDERHERSTELLUNG

Das ausgetretene Produkt mit inertem absorbierendem Material (Sand, Vermiculite, Diatomee-Erde, Kieselguhr usw.) aufnehmen. Den Großteil des Materials aufnehmen und in Entsorgungsbehälter füllen. Rückstände mit Wasserstrahlung eliminieren, sofern keine Gegenanzeigen vorliegen. Für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs sorgen. Die Entsorgung von kontaminiertem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

7. Handhabung und Lagerung

Sicherstellen, dass die Ausrüstung zur Kühlung der Behälter verfügbar ist, um bei einem nahen Brand die Gefahren des Ueberdrucks und der Ueberhitzung zu vermeiden. Was die Informationen bezüglich der Gefahren für Umwelt und Gesundheit betrifft, siehe die entsprechenden Abschnitte vorliegenden Sicherheitsdatenblattes.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Expositionsgrenzwerte

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Aspiration oder den Abzug von verbrauchter Luft zu sorgen. Falls diese Maßnahmen nicht ausreichen, um die Produktkonzentration am Arbeitsplatz unter den Expositionsgrenzwerten zu halten, muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden. Während der Verwendung des Produkts muss, für genauere Informationen, das Gefahrenschild beachtet werden. Bei der Auswahl von persönlicher Schutzkleidung muss ggf. der Rat der Lieferanten der Chemikalien eingeholt

werden. Die persönliche Schutzkleidung muss den nachstehend angegebenen gültigen Bestimmungen entsprechen.

ATEMSCHUTZ.

Bei Überschreiten des maximalen Konzentrationswerts im Arbeitsbereich und Fehlen eines lokalen Aspirationssystems eine Halbmaske mit ABEK2P3-Filter für Gas, Dämpfe und Staub (Norm EN 141) anlegen. Bei Fehlen von technischen Maßnahmen zur Eingrenzung der Exposition der Personen ist die Verwendung von Ausrüstungen für den Schutz der Atemwege, wie Masken mit Kartusche für organische Dämpfe und Staub/Nebel erforderlich. Der durch die Maske gegebene Schutz ist jedoch beschränkt. Bei hohen Konzentrationen im Arbeitsbereich oder im Notfall, wenn die Expositionswerte nicht bekannt sind, einen Pressluftatmer (EN 137) oder ein Atemgerät mit externer Luftzufuhr für die Verwendung mit interner Atemmaske, Halbmaske oder Mundgerät (Norm EN 138) anlegen.

HANDSCHUTZ

Die Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III (siehe Richtlinie 89/688/EWG und Norm EN 374) aus PVA, Butyl, Fluorelastomer oder gleichwertig schützen. Für eine definitive Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Abnutzung, Reißbeständigkeit und Permeabilität. Bei selbstangefertigten Handschuhen muss die Widerstandsfähigkeit der Arbeitshandschuhe vor der Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhe haben eine bestimmte Verschleißzeit, die von der Exposition abhängig ist.

AUGENSCHUTZ

Eine hermetische Schutzbrille tragen (siehe Norm EN 166).

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie III tragen (siehe Richtlinie 89/686/EWG und Norm EN 344). Sich nach Ausziehen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.

Es muss eine Augenspüleinheit und eine Notdusche vorgesehen werden.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Farbe	hellgelb
Geruch	stechend
Form	flüssig
Loeslichkeit	vollständig löslich in wasser
Viskositäet	Nicht verfügbar
Dampfdichte	Nicht verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar
Verbrennungseigenschaften	Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser	Nicht verfügbar
pH Wert	13
Siedepunkt	Nicht verfügbar
Entzündungstemperatur	>61°C
Explosionseigenschaften	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Spezifisches Gewicht	1,085Kg/l
Trockenrückstand:	3,30 %
VOC (Richtlinie 1999/13/CE) :	0
VOC (fluechtiger Kohlenstoff) :	0

10. Stabilität und Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil. Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können potentiell für die Gesundheit schädliche Dämpfe freigesetzt werden.

11. Toxikologische Angaben

Der Kontakt des Produktes mit den Säuren produziert giftige Gase in gefährlichen Mengen für die Gesundheit. Starke Auswirkungen: durch Hautkontakt werden Entzündungen mit Ausschlägen, Ödem, Trockenheit und Hautrisse, verursacht. Das Einatmen der Dämpfe kann eine leichte Entzündung des oberen Atmungsgebietes verursachen. Das Herunterschlucken der Substanz kann Gesundheitsschäden verursachen, wie Bauchschmerzen mit Sodbrennen, Brechreiz und Erbrechen. Das Produkt verursacht schwere Augenverletzungen und kann die Mattheit der Hornhaut, die Verletzung der Iris und eine irreversible Augenverfärbung verursachen.

NATRIUMHYPOCHLORITLEUSUNG: oral LD50 (mg/kg) 8200 (RAT) ; dermal LD50 (mg/kg) > 10000 (RABBIT).
KALIUMKARBONAT: oral LD50 (mg/kg) 1870 (RAT).

12. Umweltspezifische Angaben

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist sehr giftig für die Lebewesen im Wasser.

NATRIUMHYPOCHLORITLEUSUNG
EC50 (48h):
0,04 mg/l/48h Daphnia magna
IC50 (72h):
46 mg/l/72h Gracilaria tenuistipitata
LC50 (96h):
0,059 mg/l/96h Oncorhynchus mykiss

13. Hinweise zur Entsorgung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

14. Angaben zum Transport

Der Transport muss mit Transportmitteln, die autorisiert sind, gefährliche Güter zu transportieren, durchgeführt werden. Dies gemäß der geltenden Ausgabe der A.D.R. Vereinbarung und gemäß den anwendbaren Nationalvorschriften.

Der Transport muss in den Originalverpackungen durchgeführt werden. Auf jeden Fall in Verpackungen, die aus beständigem Material hergestellt sind, das vom Inhalt nicht angegriffen werden kann und das keine gefährlichen Reaktionen mit dem Inhalt auslösen kann.

Die Auf- und Abladungszuständigen der gefährlichen Güter müssen eine geeignete Bildung erhalten haben, über die Gefahren, die das Material aufweist, und über die eventuellen Verfahren, die angewendet werden müssen, im Fall sich Notsituationen ereignen.

Landtransport

Klasse ADR/RID: 8
 UN: 1760
 Packing Group: II
 Etikett: 8
 Nr. Kemler: 80
 Proper Shipping Name: Corrosive liquid, n.o.s (SODIUM HYDROXIDE; SODIUM HYPOCHLORITE)



Schifftransport:

Klasse IMO: 8
 UN: 1760
 Packing Group: II
 Label: 8
 EMS: F-A, S-B
 Proper Shipping Name: Corrosive liquid, n.o.s. (SODIUM HYPOCHLORITE)

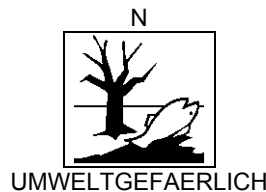
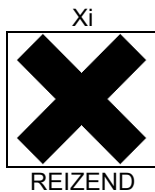


Lufttransport:

IATA: 8
 UN: 1760
 Packing Group: II
 Label: 8
 Cargo:
 Angaben zur Verpackung 812
 Höchstmenge 30 L
 Pass.:
 Angaben zur Verpackung 808
 Höchstmenge 1 L



15. Angaben zu rechtvorschriften



- R31 ENTWICKELT BEI BERUEHRUNG MIT SAEURE GIFTIGE GASE.
- R38 REIZT DIE HAUT.
- R41 GEFahr ERNSTER AUGENSCHAE DEN.
- R50 SEHR GIFTIG FUER WASSERORGANISMEN.
- S 2 DARF NICHT IN DIE HAENDE VON KINDERN GELANGEN.
- S26 BEI BERUEHRUNG MIT DEN AUGEN SOFORT MIT WASSER ABSPUELEN UND ARZT KONSULTIEREN.
- S29 NICHT IN DIE KANALISATION GELANGEN LASSEN.
- S39 SCHUTZBRILLE/GESICHTSSCHUTZ TRAGEN.
- S46 BEI VERSCHLUCKEN SOFORT AERZTLICHEN RAT EINHOLEN UND VERPACKUNG ODER ETIKETT VORZEIGEN.
- S61 FREISETZUNG IN DIE UMWELT VERMEIDEN. BESONDERE ANWEISUNGEN EINHOLEN/SICHERHEITSDATENBLATT ZU RATE ZIEHEN.

Die Klassifizierung des Produkts, das sich durch seinen extremen pH-Wert auszeichnet, basiert auf den Ergebnissen einer angemessenen Probe im Reagenzglas nach Vorgabe von Abschnitt 3.2.5 von Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG und späteren Änderungen.

Gefahrenetikette gemäß den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und den nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Die Arbeiter, die diesem chemischen Mittel ausgesetzt werden, müssen keiner Sanitärüberwachung unterzogen werden. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der RisikoinSchätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

16. Sonstige Angaben

Text der R-Sätze, die im Abschnitt 3 angegeben sind:

R22	GESUNDHEITSSCHAEDLICH BEIM VERSCHLUCKEN.
R31	ENTWICKELT BEI BERUEHRUNG MIT SAEURE GIFTIGE GASE.
R34	VERURSACHT VERAETZUNGEN.
R37/38	REIZT DIE ATMUNGSORGANE UND DIE HAUT.
R38	REIZT DIE HAUT.
R41	GEFAHR ERNSTER AUGENSCHAEDEN.
R50	SEHR GIFTIG FUER WASSERORGANISMEN.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Richtlinie 1999/45/CE und nachfolgende Änderungen
2. Richtlinie 67/548/EWG und nachfolgende Änderungen und Anpassungen (XXIX technische Anpassung)
3. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
4. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
5. The Merck Index. Ed. 10
6. Handling Chemical Safety
7. Niosh - Registry of Toxic Effects of Chemical Substances
8. INRS - Fiche Toxicologiquè
9. Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
10. N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7 Ed., 1989

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

01 / 08 / 09 / 13